

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 13 • 28. März 2018

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

näF
TEXTILATELIER

TEXTILATELIER NÄF

Dorfstrasse 13

6362 Stansstad

Telefon 041 611 05 30

www.moebel-naef.ch

textil@moebel-naef.ch



TEXTIL

näF
MÖBELHAUS

MÖBELHAUS NÄF

Seestrasse 2

6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.moebel-naef.ch

info@moebel-naef.ch



PFLIEGEBETTENSATZ

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	579
Regierungsrat	584
Direktionen und Amtsstellen	594
Justiz- und Sicherheitsdirektion	594
Gesundheits- und Sozialdirektion	596
Staatskanzlei	597
Handelsregister	598
Schuldbetreibung und Konkurs	605
Gemeinden	606
Baugesuche	606
Beckenried	608
Buochs	613
Emmetten	614
Ennetmoos	618
Kehrsiten	619
Stans	620
Selbständige Anstalten	622
Landeskirchen	623



Die nächste Ausgabe Nr. 14 erscheint am
Donnerstag, den 5. April 2018

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Medieninformation

Lohnmässige Gleichstellung von Lehrpersonen des Kindergartens mit Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe

Der Regierungsrat stimmt der lohnmässigen Gleichstellung von Lehrpersonen des Kindergartens mit Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe auf den 1. August 2018 definitiv zu. Zuvor ergab eine Vernehmlassung zur Anpassung der Entlöhnungsvereinbarung bei den Gemeinden eine grossmehrheitliche Zustimmung.

Nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit können die Vorschläge der von der Bildungsdirektion eingesetzten Arbeitsgruppe «Arbeitsplatz Schule» umgesetzt werden. Diese kam zur Erkenntnis, dass die Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen an den Volksschulen des Kantons Nidwalden grundsätzlich gut sind. Gleichwohl haben Umstrukturierungen in der Ausbildung und Mehrbelastungen im schulischen Umfeld eine Analyse des Arbeitsplatzes Schule und entsprechende Diskussionen bedingt. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde durch den Regierungsrat beschlossen, für alle Klassenlehrpersonen der 1. bis 6. Klasse eine Funktionslektion ab dem 1. August 2018 zu sprechen.

Zwei weitere durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagene Massnahmen bedurften der Zustimmung durch die Gemeinden in der Entlöhnungsvereinbarung, welche nun grossmehrheitlich positiv ausgefallen sind:

- Lehrpersonen, welche im Kindergarten unterrichten und über das Doppeldiplom Kindergarten/Primarschulunterstufe verfügen, werden lohnmässig den Primarlehrpersonen gleichgestellt.
- Die Veränderungen bei den Ausbildungsgängen von Musikschullehrpersonen werden in der Gesetzgebung berücksichtigt.

Die lohnmässige Besserstellung der Kindergartenlehrpersonen führt zu Mehrkosten von gesamthaft 100'000 Franken. Die Anpassung bei den Musiklehrpersonen führt zu keinen Mehrkosten.

Die entsprechende Revision der Gesetzgebung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Stans, 16. März 2018

Auswirkungen des Entscheides des Bundesgerichtes vom 29. Januar 2018 auf das Nidwaldner Korporationsbürgerrecht

Die Korporationen werden bis Sommer 2018 eine Übergangslösung ausarbeiten, in der geregelt wird, wie das Korporationsbürgerrecht unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsurteils neu festgestellt werden wird.

Am 29. Januar 2018 hat das Bundesgericht in der Sache des Korporationsbürgerrechts von zwei Personen gegen den Beschluss der Genossenkorporation Stans entschieden und festgehalten, dass den beiden das Korporationsbürgerrecht zugesprochen werden muss. Die Art. 8 – 10 des kantonalen Korporationsgesetzes seien insoweit diskriminierend und somit bundesverfassungswidrig, als diese Bestimmung zur Erlangung des Korporationsbürgerrechts einen bestimmten Namen und ein bestimmtes Bürgerrecht voraussetzen würden, um die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin zu bestimmen. Somit werde es insbesondere Frauen mit Korporationsbürgerrecht verunmöglicht, ihr Korporationsbürgerrecht an ihre Nachkommen weiterzugeben, wenn sie ihren Ledignamen und auch das Bürgerrecht infolge Heirat verlieren.

Der Genossenrat Stans und der Vorstand der Vereinigung Nidwaldner Korporationen haben mit dem zuständigen Landwirtschafts- und Umweltdirektor sowie Vertretern der Staatskanzlei gemeinsam das Urteil analysiert und dessen Auswirkungen auf die künftige Handhabung und mögliche Anpassungen im kantonalen Korporationsgesetz erörtert.

Dabei ergab sich, dass aufgrund des Bundesgerichtsurteils mittels einer Teilrevision des kantonalen Korporationsgesetzes vom 26.4.1992 (NG 181.1) die Bestimmungen zur Erlangung des Korporationsbürgerrechts verfassungskonform ausgestaltet werden müssen. Bis zum Abschluss dieser Teilrevision werden die Verantwortlichen der Korporationen mit Unterstützung des kantonalen Rechtsdienstes eine Übergangslösung ausarbeiten, in der geregelt wird, wie das Korporationsbürgerrecht durch den Korporationsrat – gemäss Art. 14 des Korporationsgesetzes neu festgestellt werden wird. Dabei stellen die Nidwaldner Genossen- und Ürtorporationen den antragstellenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern auch ein rückwirkendes Einschreiben für das Nutzungsrecht für das laufende Jahr in Aussicht. Nach dem Bundesgerichtsurteil ist es aber für den Regierungsrat, den Vorstand der Vereinigung Nidwaldner Korporationen und die Genossenkorporation Stans klar, dass in gleichgelagerten Fällen eine Feststellung des Korporationsbürgerrechts nicht mehr verweigert werden darf.

Die einzelnen Korporationsräte werden über die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen in das Verfahren miteinbezogen, der Rechtsdienst des Kantons wird in rechtlichen Belangen die Erstellung der Übergangslösung sowie die Teilrevision begleiten und prüfen.

Sobald die Übergangslösung ausgearbeitet worden ist, werden die Medien erneut orientiert.

Fundstelle des Bundesgerichtsentscheides vom 29. Januar 2018: BGE 5A_164/2017

Stans, 20. März 2018

Objektkredit für die Modernisierung des Flugplatzes Buochs: Volksabstimmung vom 26. November 2017 ist rechtsgültig

Das Bundesgericht hat die Beschwerde betreffend Bewilligung eines Objektkredits für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buochs abgewiesen; der Regierungsrat ist erfreut, dass der Volksentscheid somit definitiv umgesetzt werden kann. Die Gesamtsituation der Informationen und der Berichterstattung, insbesondere auch die Informationen verschiedener Akteure und Medien im Rahmen des Abstimmungskampfes, haben den Stimmberechtigten eine freie und unverfälschte Willensbildung ermöglicht.

Die Beschwerdeführer beantragten beim Bundesgericht unter anderem, dass das Urteil des Verfassungsgerichts vom 13. November 2017 aufgehoben und das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. November 2017 für ungültig erklärt werde. Diese Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil vom 5. März 2018 (Zustellung vom 22. März) abgewiesen. Somit ist der Objektkredit von 10 Mio. Fr. für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buochs rechtskräftig.

Abstimmungsbotschaft zu wenig ausgewogen

Das Bundesgericht wies verschiedene Rügen der Beschwerdeführer ab. Jedoch habe die Abstimmungsbotschaft des Regierungsrates keinen ausgewogenen Eindruck hinterlassen. Das Verfassungsgericht habe in ihrem Entscheid zu Recht bemängelt, dass darin die Meinung der Gegnerschaft der Vorlage nur schematisch und pauschal geschildert werde. Der Regierungsrat hätte die im Landrat unterlegene Fraktion zum Verfassen des Gegenstandpunktes einladen sollen. Es sei nicht ausreichend gewesen, dass er den Botschaftsentwurf nur dem Landratsbüro, in dem alle Fraktionen vertreten sind, vorgelegt habe.

Freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten

Allerdings ist in der Praxis des Bundesgerichts die Gesamtsituation der Berichterstattung, in der sich die Stimmberechtigten vor der Abstimmung befinden, von Bedeutung. Die öffentliche Debatte sei im Vorfeld dieser Abstimmung aussergewöhnlich intensiv gewesen. In diesem Rahmen hätten breite Teile der Bevölkerung, unabhängig von den behördlichen Abstimmungserläuterungen, vertiefte Kenntnisse von den gegensätzlichen Standpunkten zur Abstimmungsvorlage erhalten. Zudem könne nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass die Abstimmung angesichts des klaren Ausgangs (66.33% Ja-Anteil) ohne Mangelhaftigkeit der Abstimmungsbotschaft anders ausgefallen wäre.

Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten

In formeller Hinsicht stellt das Bundesgericht fest, dass das Verfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Schriftenwechsel vor der Urteilsberatung - das Replikrecht der Beschwerdeführer und somit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Das Verfassungsgericht hätte eine mündliche Verhandlung abhalten können. Dieser Verfahrensfehler wurde im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht geheilt. Deshalb wurde zugunsten der drei Beschwerdeführer auf die Erhebung von Gerichtsgebühren verzichtet.

Stans, 23. März 2018

REGIERUNGSRAT

Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten von Erlassen

Die Referendumsfrist für die nachstehenden Erlasse ist unbenutzt abgelaufen. Sie sind somit rechtsgültig und treten wie folgt in Kraft:

- Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG); Änderung vom 22. November 2017
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2018
- Gesetz vom 13. Dezember 2017 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz und Feuerwehrgesetz, BFG)
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2018 bzw. 1. Januar 2019 für die Art. 11 – 14
- Gesetz vom 13. Dezember 2017 über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2018
- Gesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG); Änderung vom 13. Dezember 2017
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2019

Stans, 13. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer

Mit Beschluss Nr. 138 vom 6. März 2018 hat der Regierungsrat die Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK betreffend Abschluss der Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager verabschiedet.

Gemäss Art. 52 Ziff. 5 ist die Verabschiedung von Vernehmlassungen des Regierungsrates zuhanden des Bundes, soweit sie sich auf Atomanlagen, insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle, und auf vorbereitende Handlungen auf dem Gebiete des Kantons beziehen, eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen. Die Stellungnahme erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass das Volk dieser am 10. Juni 2018 zustimmt.

Die Vernehmlassung hat folgenden Wortlaut:

BUNDESAMT FÜR ENERGIE

3003 Bern

6371 Stans, 6. März 2018

Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager. Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie den Kanton Nidwalden eingeladen zur Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Vorbemerkungen

Der Kanton Nidwalden nimmt, wie Sie auch aus den Antworten im Fragebogen entnehmen können, zur Etappe 2 nur Stellung zu den Festlegungen, die das Standortgebiet Wellenberg betreffen. Bezüglich der weiteren Standortgebiete wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Vernehmlassung des Regierungsrates erfolgt zudem unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten. Die Volksabstimmung findet am 10. Juni 2018 statt.

Stellungnahme

Das in drei Etappen aufgliederte Standortauswahlverfahren des Bundes, welches im Sachplan geologische Tiefenlager geregelt ist, räumt der Sicherheit oberste Priorität ein. In Etappe 1 musste die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) anhand von vorgegebenen Kriterien zu Sicherheit und bautechnischer Machbarkeit alle Standortgebiete in der Schweiz ausfindig machen, die sich grundsätzlich für den Bau von Tiefenlagern für hochaktive oder schwach- und mittelaktive Abfälle eignen. Aus Sicht der Nagra erfüllten sechs Standortgebiete die geologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen – darunter auch der Wellenberg.

In Bezug auf die Geologie und die Tektonik äusserte der Regierungsrat im Rahmen der Anhörung zu Etappe 1 massive Bedenken bezüglich des Standortgebietes Wellenberg. Er vertrat die Ansicht, dass das Standortgebiet Wellenberg für die Tiefenlagerung von schwach und mittelradioaktiven Abfällen aus geologisch-sicherheitstechnischer Sicht nicht geeignet ist und verwies dabei auf die geologische Komplexität des Untergrunds, die ungünstigen Explorationsverhältnisse und die schwierige Prognostizierbarkeit zukünftiger Prozesse. Da die ausserordentliche Akkumulation von Mergel-Formationen überhaupt erst durch tektonische Prozesse ermöglicht wurde, sind sie für die Beurteilung dieses Standortgebietes besonders entscheidend. Bedingt durch die Entstehung ist dessen Untergrund komplex aufgebaut. Zum einen ist der Wirtgesteinskörper mit zahlreichen duktilen und spröden Störzonen durchzogen. Im Weiteren ist die Existenz grösserer, während der Gebirgsbildung eingeschuppter Fremdgesteinseinschlüsse trotz intensiver Untersuchungen während der 1980-er und 1990-er Jahre zwar bekannt, jedoch nicht deren Anzahl und Ausdehnung. Das Standortgebiet Wellenberg liegt nachweislich in einer Zone mit erhöhter seismischer Aktivität. Die erhöhte Seismizität wie auch die vergleichsweise stärkere Hebung des Untergrundes sind Indizien auf die noch immer andauernde Gebirgsbildung. Der Untergrund des Wellenberges ist daher weder seismisch ruhig noch tektonisch stabil. Die Langzeitentwicklung des Standortgebietes ist aufgrund der andauernden tektonischen Aktivität sehr schwierig einzuschätzen und die Prognostizierbarkeit daher stark eingeschränkt. Bewegungen insbesondere entlang bereits vorhandener Störzonen, die den Wirtgesteinskörper und damit seine Barrierenwirkung beeinträchtigen können, sind nicht ausgeschlossen. Im Vergleich zum Opalinuston, dem prioritären Wirtgestein der Standortgebiete in der Nordschweiz, weisen die Mergel-Formationen eine weniger gute Barrierenwirkung auf, da sie geklüftet sind und über ein beschränktes Selbstabdichtungsvermögen verfügen. Erschwerend ist, dass der Aufbau des Untergrundes inklusive der Geometrie der tektonischen Strukturen nur mit grossem Aufwand exploriert werden kann. Die Ungewissheiten sind angesichts der Tatsache, dass der Wellenberg bereits intensiv untersucht worden ist, noch beträchtlich. Detaillierte Kenntnisse über den Aufbau des Untergrundes sind für die Beurteilung der Sicherheit sowie die Auslegung des Lagers aber zwingend erforderlich. Für eine tiefergehende Exploration der auslegungsbestimmenden Strukturen wäre deshalb mindestens ein Sondierstollen erforderlich, wobei aber auch dieser nur räumlich beschränkte Aussagen zulässt. Die verbleibenden Ungewissheiten sind somit faktisch nicht reduzierbar.

Entsprechend beantragte der Regierungsrat im Namen des Kantons Nidwalden dem Bundesrat, das Standortgebiet Wellenberg im Rahmen der Etappe 1 als möglichen Standort für ein geologisches Tiefenlager aus der Liste der Festlegungen zu streichen und für das Standortgebiet Wellenberg kein Objektblatt im Sinne des Sachplans geologische Tiefenlager zu erstellen beziehungsweise dieses nicht zu genehmigen. Ende 2011 folgte der Bundesrat dem Antrag des Nidwaldner Regierungsrates trotz der massiven sicherheitstechnischen Einwände enttäuschenderweise nicht und nahm den Wellenberg zusammen mit den fünf anderen Standortgebietsvorschlägen der Nagra in den Sachplan auf.

Die Nagra reichte im Januar 2015 ihre Standortvorschläge für die Weiterbearbeitung im Rahmen des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager beim Bundesamt für Energie (BFE) ein. Die Nagra kommt zum Schluss, dass das Standortgebiet Wellenberg zwar grundsätzlich wie alle sechs Standortgebiete die hohen geologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen des Sachplanes für die Lagerung von schwach- und mittelaktiven Abfällen erfüllt. Trotzdem schlägt sie dem Bund vor, das Standortgebiet Wellenberg nicht weiter zu untersuchen bzw. zurückzustellen, da der sicherheitstechnische Vergleich der Nagra zeigt, dass der Wellenberg im Vergleich zu den von der Nagra zur vertieften Untersuchung bevorzugten Standorten eindeutige Nachteile aufweist. Im detaillierten Vergleich zu den anderen Standortgebieten sieht die Nagra für das geklüftete Wirtgestein des Standortgebietes Wellenberg, die Mergel-Formationen des Helvetikums, im Vergleich zum Opalinuston ein beschränktes Selbstabdichtungsvermögen und eine beschränkte Homogenität. Dies führe zu einer weniger guten Barrierenwirkung. Die Bedingungen zur Langzeitstabilität seien durch die Lage in den Alpen auch ungünstiger als in der Nordschweiz. Zudem sei das Gebiet von der Oberfläche aus schwierig explorierbar. Im Vergleich weist der Wellenberg von allen Standortgebieten am meisten Schwächen auf und schneidet in allen für die Sicherheit entscheidenden Merkmalen schlechter ab als die Standortgebiete mit den günstigsten Bedingungen.

Für den obigen Einengungsvorschlag führte die Nagra im Vorfeld weitere Untersuchungen durch, um die sechs Standortgebiete neu bewerten und bezüglich sicherheitstechnischer Kriterien miteinander vergleichen zu können. Da die Nagra den Stand der Untersuchungen für das Standortgebiet Wellenberg bereits als sehr umfassend erachtete, sah sie nur noch in geringem Umfang zusätzliche Abklärungen vor. Dazu gehörte insbesondere die Neuinterpretation der geologischen Profile aus dem Jahr 1996. Obwohl sich die Datenbasis dazu seit 1996 kaum geändert hat, zeigen die neuen Profile aus dem Jahr 2012 bedeutende Unterschiede, welche aus Sicht des Kantons bezeichnend sind für die grossen Ungewissheiten beim Aufbau und der Entwicklung des Untergrundes im Wellenberg. Bezüglich Erdbebenaktivität hatte die Nagra einen Experten damit beauftragt, die Erdbebenherde aufgrund der bestehenden Messdaten genauer als bisher zu lokalisieren. Dadurch konnte aufgezeigt werden, dass die Erdbebenherde im Standortgebiet Wellenberg höher in der Erdkruste liegen als in der Nordschweiz. Die Nagra begegnete damit u.a. den seitens des Kantons Nidwalden aufgeworfenen Fragen zur Langzeitentwicklung des Standortgebietes Wellenberg. In einem weiteren Auftrag der Nagra wurden die vorhandenen Kenntnisse zur Bildung und Entwicklung des Engelbergtales gesammelt und dadurch wichtige Erkenntnisse u.a. zu Vergletscherung, Erosion und Hebungen in der Erdkruste ausgewertet.

Der Rückstellungsvorschlag der Nagra für das Standortgebiet Wellenberg wurde anschliessend durch alle Prüfbehörden und weiteren Experten(gruppen) eindeutig unterstützt: Aus Sicht der Expertengruppe Geologische Tiefenlagerung (EGT) ist das Standortgebiet Wellenberg insbesondere aufgrund der starken tektonischen Überprägung sowie der Heterogenität, der schwierigen Explorationsverhältnisse, der Erosion und Auflockerung sowie der geodynamischen Situation zurückzustellen (Stellungnahme EGT vom 30.01.2017, S. 6). Die EGT kommt somit in Etappe 2 zu derselben Empfehlung wie die Kommission Nukleare Entsorgung (KNE), welche als Vorgängerin der EGT schon in Etappe 1 das Standortgebiet Wellenberg trotz einiger sehr positiver Eigenschaften als deutlich weniger geeignet eingestuft hat als die bevorzugten Standortgebiete in der Nordschweiz. Die KNE hat deshalb bereits damals vorgeschlagen, das Standortgebiet Wellenberg insbesondere aufgrund der starken tektonischen Überprägung sowie der Heterogenität, der schwierigen Explorationsverhältnisse, der Erosion und Auflockerung sowie der geodynamischen Situation zurückzustellen (Stellungnahme EGT vom 30.01.2017, S. 93).

Für das SMA-Standortgebiet Wellenberg sieht das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) eindeutige Nachteile für die entscheiderelevanten Merkmale «Wirksamkeit der geologischen Barriere», «Langzeitstabilität der geologischen Barriere» und «Explorier- und Charakterisierbarkeit der geologischen Barriere im Standortgebiet» (Gutachten ENSI vom 18.04.2017, S. 244). Die Nachteile des Wellenbergs bezüglich der Langzeitentwicklung relevanten Aspekte Geodynamik (beobachtete erhöhte Hebungsraten und -gradienten) und Neotektonik (erhöhte Seismizität) sind aus Sicht des ENSI nicht nur eindeutig, sondern auch ein nicht durch weitere Untersuchungen reduzierbarer Nachteil gegenüber den Nordschweizer SMA-Standortgebieten (Gutachten ENSI vom 18.04.2017, S. 217). Bezüglich der Variabilität der Gesteinseigenschaften im Hinblick auf ihre Charakterisierbarkeit führt das ENSI aus, dass das geologische Standortgebiet Wellenberg durch sehr komplexe tektonische Verhältnisse charakterisiert ist und der anstehende Wirtgesteinskörper lithologisch heterogen und von tektonisch stark beanspruchten Zonen durchsetzt ist. Eine seismische Erkundung (z. B. zum Auffinden von Fremdgesteinskörpern) sei daher mit den aktuell verfügbaren Techniken nur bedingt möglich (Gutachten ENSI vom 18.04.2017, S. 231). Bezüglich der Explorationsverhältnisse im geologischen Untergrund kann das ENSI aufgrund der Ergebnisse aus der Reprozessierung der vorhandenen 2D-Seismikdaten im Standortgebiet Wellenberg die «ungünstige» Bewertung der Nagra nachvollziehen und weist drauf hin, dass auch die Berücksichtigung einer möglichen untertägigen Exploration (Sondierstollen) aufgrund der räumlich beschränkt belastbaren Aussagen nichts an dieser Bewertung ändere (Gutachten ENSI vom 18.04.2017, S. 232).

Die Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) begrüsst die Fokussierung auf das Wirtgestein Opalinuston bei den SMA-Standortgebieten und unterstützt die Zurückstellung der Standortgebiete Jura-Südfuss, Südranden und Wellenberg. Sie bleibt damit ihrer bereits in Etappe 1 geäusserten Empfehlung treu, sich im weiteren Verfahren auf homogene, dichte und gut prognostizierbare Wirtgesteine mit einem hohen Anteil an quellfähigen Tonmineralien zu konzentrieren.

Gemäss dem Fachbericht zu Etappe 2 der Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone (AGSiKa) und der Kantonalen Expertengruppe Sicherheit (KES) vom August 2017, welcher mit der Stellungnahme des Ausschusses der Kantone (AdK) vom September 2017 veröffentlicht worden ist, ist die Zurückstellung des Standortgebietes Wellenberg wegen der ungünstigen Explorierbarkeit bei gleichzeitig komplexer, kleinräumig inhomogener Geologie gerechtfertigt. Die AGSiKa/KES ist sogar der Ansicht, dass das Standortgebiet Wellenberg derart markante sicherheitstechnische Schwächen aufweist, dass es für ein geologisches Tiefenlager nicht weiterverfolgt werden sollte. Beim bereits recht gut untersuchten Wellenberg würden insbesondere das Auftreten von steilen Störzonen und Kalkschuppen, die geringe Fähigkeit zur Selbstabdichtung wegen der kleinen Tongehalte sowie die schlechte Explorierbarkeit negativ ins Gewicht fallen. Dazu kämen grosse Fragezeichen betreffend Erosion und Neotektonik (Fachbericht AGSiKa/KES vom August 2017, S. 13). Die AG SiKa/KES hat bereits in Etappe 1 Grundsätze formuliert, wonach Standorte nicht wegen massgebender Ungewissheiten ausscheiden dürfen. Die beim Wellenberg noch vorhandenen Ungewissheiten sind aus Sicht der AGSiKa/KES diesbezüglich aber nicht von Belang, da der Ausschluss des Standortgebietes aufgrund eindeutiger und grosser Schwächen in Bezug auf die Sicherheit eines möglichen Lagers erfolgen würde (Fachbericht AGSiKa/KES vom August 2017, S. 24).

Die Einwände des Kantons Nidwalden werden durch die im Vorfeld des Nagra-Vorschlages eigens in Auftrag gegebenen Gutachten des Geologen Prof. Jon Mosar sowie des Geophysikers Prof. em. Gerhard Jentzsch gestützt. Beide kommen in ihren Gutachten vom Oktober 2010 sowie 10. Februar 2014 zum Schluss, dass das Standortgebiet Wellenberg nicht für die Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen geeignet ist. Prof. Jon Mosar schätzt das Standortgebiet Wellenberg aus Sicht der Tektonik als einen ungünstigen Standort für die Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen ein. Aus Sicht von Prof. Jentzsch sind insbesondere die ungünstigen Explorationsverhältnisse und die Ungewissheiten bezüglich Langzeitsicherheit eindeutige Nachteile, die in der sicherheitstechnischen Bewertung und dem Vergleich mit den anderen Standortgebieten dazu führen sollten, dass der Wellenberg in der Etappe 2 des Sachplanverfahrens zurückgestellt beziehungsweise sogar ganz ausgeschlossen werden muss.

Der Regierungsrat sieht sich in seinen massiven Bedenken bestätigt und seiner Überzeugung gestärkt. Er hat in den vergangenen Jahren mit Nachdruck die Haltung vertreten, dass der Untergrund des Wellenberges aus sicherheitstechnischer Sicht nicht geeignet ist, um darin ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle zu betreiben. Die seitens des Kantons Nidwalden bisher mehrfach eingebrachten Vorbehalte sind nicht entkräftet und widerspiegeln sich geradezu offenkundig in den ausgewiesenen eindeutigen Nachteilen sowie der im Rahmen der Etappen 1 und 2 durch die Prüfbehörden bzw. Experten(gruppen) vorgelegten Stellungnahmen. Erschwerend ist zudem, dass das vom ENSI berechnete charakteristische Dosisintervall einzig für das Standortgebiet Wellenberg nicht vollständig unterhalb des aus der Strahlenschutzverordnung abgeleiteten Optimierungsschwellenwerts von 0.01 Millisievert pro Jahr (mSv/a) liegt und das Standortgebiet Wellenberg gemäss den Vorgaben des Sachplanes bzw. des ENSI für die quantitative provisorische Sicherheitsanalyse als sicherheitstechnisch nicht gleichwertig zu den anderen Standortgebieten zu betrachten ist (ENSI-Gutachten vom 18. April 2017, S. 182 und 247). Zudem sind die vorhandenen Ungewissheiten zum Standortgebiet Wellenberg in sicherheits-technisch wichtigen Merkmalen nicht durch weitere Untersuchungen belastbar zu reduzieren.

Der Regierungsrat kann deshalb nicht zu einem anderen Schluss als in Etappe 1 kommen und beantragt dem Bundesrat wiederum, das Standortgebiet Wellenberg im Rahmen der Etappe 2 nicht als Reserveoption für ein geologisches Tiefenlager im Sachplanverfahren zu behalten und es aus der Liste der Festlegungen zu streichen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer

**Vollzugsverordnung
zum Planungs- und Baugesetz
(Planungs- und Bauverordnung, PBV)**

Änderung vom 20. März 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)²,
beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 25. November 2014 zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)³ wird wie folgt geändert:

III. ZONENBESTIMMUNGEN

E. Gefahrenzonen

§ 20 Gefahrenzone 1

¹ In der Gefahrenzone 1 ist die Errichtung neuer Bauten und Anlagen verboten.

² Die massvolle Erweiterung, die teilweise Änderung sowie der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen kann bewilligt werden, wenn:

1. mit baulichen Massnahmen das Schadenrisiko auf ein Minimum reduziert wird; und
2. die Anzahl der gefährdeten Personen nicht erhöht wird.

³ Standortgebundene Bauten und Anlagen wie Wasserkraftwerke können bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung oder Beschädigung geschützt werden.

⁴ Für die massvolle Erweiterung, die teilweise Änderung und den Wiederaufbau von Bauten und Anlagen sowie für standortgebundene Bauten und Anlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Gefahrenzone 2.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Stans, 20. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018, 591

² NG 611.1

³ NG 611.11

Regierungsratsbeschluss über die Erhaltung des Ergebnisses der Regierungsratswahlen vom 4. März 2018

vom 27. März 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte im
Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²

beschliesst:

1.

Das Ergebnis der Regierungsratswahlen vom 4. März 2018, wie im
Amtsblatt Nr. 7 vom 7. März 2018 auf den Seiten 390 und 391
veröffentlicht, wird als verbindlich erklärt, beziehungsweise erwahrt.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 27. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018, 593

² NG 132.2

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Schiesspflicht 2018

1. Umfang der Schiesspflicht

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach dem Abschluss der Rekrutenschule und besteht im Jahr 2018 bis und mit dem Jahrgang 1984. Armeeangehörige, welche 2018 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

2. Schiesspflichtige

Schiesspflichtig sind unter Vorbehalt von Punkt 3:

- Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich mit dem Sturmgewehr (Stgw) ausgerüstet sind.
- Subalternoffiziere, der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstwechse, können wählen zwischen dem Obligatorischen Programm 300 m (Stgw) oder 25 m (Pistole). Sind in einer Truppe nur vereinzelt Angehörige der Armee mit der Handfeuerwaffe ausgerüstet, so sind ihre Subalternoffiziere schiesspflichtig.

3. Nichtschiesspflichtige

- Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die nicht mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- Rekruten, die im Jahr 2018 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im Jahr 2018 einen Grundausbildungsdienst (GAD) oder in der Dauer von mindestens 45 Tagen im Gradsold bestehen.

Geldestat: Militärdienst, ausgenommen die unter Punkt 3 b und c genannten Dienstleistungen, entbinden nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.

4. Dispensierte

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage beurlaubten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvolzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

5. Ort des Schiessens der Bundesübungen

- Schiesspflichtige und Nichtschiesspflichtige haben die Bundesübungen für Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) in einem anerkannten Schiessverein zu schiessen.
- Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in der Gemeinde wohnende Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen.
- Alle Bundesübungen (Oblig. Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme Wohnortwechsel).

6. Schiessprogramme

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz 300 m (Sub-Of wahlweise 25 m) geschossen. Als Mindestleistung werden für Stgw 42 Punkte oder Pistole 120 Punkte und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programms nicht erfüllt, oder die Übung nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme Wohnortwechsel).

7. Verbliebenenkurs

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in den Wiederholungen nicht erreicht, ist verblieben und wird durch persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs aufgeboden. Der Verbliebenenkurs wird in Zivil bestanden und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

8. Nachschiesskurs

Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2018 in einem Schiessverein geschossen haben, werden in einen Nachschiesskurs in zweckmässiger Zivilkleidung einberufen. Die Schiesspflicht im Nachschiesskurs kann nur mit der Handfeuerwaffe (Stgw) geschossen werden. Die Schiesspflichtigen werden nicht persönlich, sondern nur durch amtliche Bekanntmachung (Kantonsblatt) aufgeboden. **Wer die Schiesspflicht versäumt, wird disziplinarisch bestraft.**

9. Dienst- und Leistungsausweis

Dienst- und militärischer Leistungsausweis sowie die Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht sind beim Antreten zum Schiessen abzugeben.

10. Identifikation

Zwecks Identifikation werden die Organe des durchführenden Schiessvereins die Identität der Schiesspflichtigen prüfen. Auf Verlangen muss ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

11. Waffen

Jeder Schiesspflichtige hat mit seiner eigenen, unveränderten Ordnonanzwaffe zu schiessen. Ausnahme: Subalternoffiziere, die das Obligatorische auf die Distanz 300 m absolvieren, können mit einer Leihwaffe schießen. Es ist verboten, an einer Ordnonanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Dagegen ist die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS gestattet.

12. Informationspflicht

Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die **Schiessstage** zu orientieren (ssv-wa.esport.ch)



13. Dispensationsgesuch

Schiesspflichtige, die wegen **Krankheit oder Unfall** das obligatorische Programm bis zum 31. August 2018 nicht vorschriftsgemäss schießen oder aus dem gleichen Grunde nicht zum Nachschiesskurs einbüchsen können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Einbüchseins, des militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.

14. Allgemein

Wissentlich falsches Zeigen und Melden, unwahrer Eintragungen im Standblatt, im Schiessbüchlein und im Militärischen Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schießen zu lassen werden militärstrafrechtlich verfolgt. Die Teilnehmer sind militärversichert. Zudem unterstehen Sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. -verweigerung (Militärstrafgesetz, Art. 62/63) bestraft werden.

15. Sicherheit / Waffenkontrolle

Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schützenlagers seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschrift missachtet oder sich anderen Waffenkontrollen entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar.

März 2018 AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Kreiskommando



Schiesstagen Obligatorisches Programm 2018

Gemeinde	Ort / Schiessanlage		April	Mai	Juni	Juli	August
Beckenried	Schwybogen, Stans	25 m		Sa. 12. 09:30 - 11:30	Mi. 06. 17:30 - 19:45		Mi. 29. 17:30 - 19:45
	Halti	50 m	Sa. 14. 09:30 - 11:00	Mi. 30. 18:00 - 19:30			Fr. 24. 18:00 - 19:30
	Halti	300 m	Sa. 14. 09:30 - 11:30	Mi. 30. 18:00 - 20:00	Mi. 06. 18:00 - 20:00		Fr. 24. 18:00 - 20:00
Buochs	Herdern, Emmetbürgen	300 m	Sa. 28. 09:00 - 11:00	Mi. 16. 17:30 - 19:30	Mi. 20. 17:30 - 19:30		Mi. 22. 17:30 - 19:30
						Sa. 25. 14:00 - 16:00	Mi. 29. 17:30 - 19:30
Dallenwil	Hüslenmoos, Emmen	300 m		Di. 22. 17:30 - 19:30			Di. 21. 17:00 - 19:45
	Riedboden, Wolfenschliessen	300 m			Sa. 02. 09:00 - 11:00	Fr. 06. 17:30 - 19:30	Fr. 17. 17:30 - 19:30
Emmetten	Lau	300 m		Mi. 09. 18:30 - 20:30			Sa. 25. 09:30 - 11:30
			Ernetbürgen	300 m	Sa. 28. 09:00 - 11:00	Mi. 16. 17:30 - 19:30	Mi. 20. 17:30 - 19:30
Ernetmoos	Schützenhaus	300 m	Mi. 18. 17:30 - 19:30	Mi. 16. 17:30 - 19:30			Mi. 29. 17:30 - 19:30
						Mi. 22. 17:30 - 19:30	Fr. 31. 17:30 - 19:30
Hergiswil	Teufmoos	25/50 m		Sa. 19. 13:30 - 16:00	Sa. 02. 13:30 - 16:00		Sa. 25. 13:30 - 16:00
					Sa. 23. 13:30 - 16:00		
					Fr. 22. 18:00 - 20:00		Sa. 25. 09:30 - 11:30
Oberdorf / Büren	Hostetten, Oberdorf	300 m	Sa. 21. 13:00 - 15:00				Mi. 29. 18:00 - 20:00
				Sa. 21. 13:00 - 15:00	Fr. 22. 18:00 - 20:00		Sa. 25. 09:30 - 11:30
Stans	Schwybogen	25/50 m		Sa. 12. 09:30 - 11:30	Mi. 06. 17:30 - 19:45		Mi. 29. 17:30 - 19:45
				Sa. 12. 09:30 - 11:30	Mi. 06. 18:00 - 20:00		Fr. 31. 18:00 - 20:00
				Sa. 19. 13:30 - 15:30			Fr. 24. 18:00 - 20:00
Wolfenschliessen	Riedboden	300 m			Sa. 02. 09:00 - 11:00	Fr. 06. 17:30 - 19:30	Fr. 17. 17:30 - 19:30

26. März 2018

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Herrn **Dr. med. Werner Karrer**, wohnhaft in Crans-Montana wird die **Berufsausübungsbewilligung als Arzt** (Fachgebiet: Allgemeine Innere Medizin, Pneumologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation) **bis 31. März 2020 verlängert**.

Stans, 20. März 2018

Wichtige Mitteilung:

Die Staatskanzlei wechselt für ca. 1 Jahr den Standort: Das Regierungsgebäude wird total saniert. Deshalb beziehen wir während der Umbauzeit ein Provisorium auf dem Parkplatz hinter der Nidwaldner Kantonalbank, Stansstaderstrasse 54.

Bis zum 29. März 2018 bedienen wir Sie noch im Dorfplatz 2. In der Osterwoche vom 3. bis 6. April wird gezügelt. Darum bleibt die Staatskanzlei für Kundenverkehr (inklusive Beglaubigungen und Apostillen) geschlossen!

Ab Montag, 9. April sind wir im Provisorium erreichbar. Die Postadresse bleibt wie bisher.

Besten Dank.

Stans, 16. März 2018

STAATSKANZLEI

HANDELSREGISTER

Publikationen

Aufforderung gemäss Art. 155 Abs. 2 HRegV / Löschung von Amtes wegen

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregisteramt die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Gesellschaft im Handelsregister schriftlich mitzuteilen, blieb ohne Erfolg. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, innert 30 Tagen seit Erscheinen der **dritten Publikation** des Rechnungsrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom **29.3.2018**, schriftlich zuhanden des Handelsregisteramtes Nidwalden ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6371 Stans

- EMB GmbH (CHE-115.381.036), in Beckenried
- Klondyke Management AG (CHE 104.005.534), in Hergiswil NW
- KLONDYKE VERWALTUNGS- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT AG (CHE-107.590.572), in Hergiswil NW

AGRO AND FOOD HOLDING SA, in *Stansstad*, CHE-112.624.024, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 21.11.2017, Publ. 3882061). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ierace, Natale, italienischer Staatsangehöriger, in Settimo Torinese (IT), Direktor, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 432 vom 16.03.2018 / CHE-112.624.024 / 04125521

LeadXconsulting GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-113.269.724, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 92 vom 15.05.2015, Publ. 2152667). Firma neu: **LeadXconsulting GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.03.2018 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumgartner, Jean-Daniel, von Kriens, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 433 vom 16.03.2018 / CHE-113.269.724 / 04125523

FIJA Holding AG, in *Stans*, CHE-174.682.881, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 104 vom 03.06.2015, Publ. 2185121). Domizil neu: c/o Kurt Strassmann, Obere Spichermatt 15, 6370 Stans. Tagesregister-Nr. 434 vom 16.03.2018 / CHE-174.682.881 / 04125525

Berntreu Genossenschaft, in *Hergiswil (NW)*, CHE-256.020.197, c/o Frau Renate Bernauer, Rosenweg 1, 6052 Hergiswil NW, Genossenschaft (Neueintragung). Statutendatum: 07.03.2018. Zweck: Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder: Die Entwicklung und Vermittlung von günstigen Treuhand- und Buchführungsleistungen sowie zugehörige Beratungen im In- und Ausland in Selbsthilfe für mittelständische Unternehmungen. Die Genossenschaft kann sich an Aktionen und geschäftlichen Projekten beteiligen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft auch Beteiligungen übernehmen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Die Vorkehren gemäss dieser Bestimmung können auch ausserhalb der Eingangs erwähnten Zielsetzung liegen. Die Genossenschaft kann insbesondere auch Liegenschaften erwerben. Die Genossenschaft kann zudem Mitglieder in geschäftlichen Schwierigkeiten sanieren und dazu alle nötigen Vorkehren bei Bedarf in ihrem Namen zu Gunsten des Mitgliedes treffen. Es wird in diesen Fällen ein Sanierungsplan mit dem Mitglied vereinbart. Sie führt einen Fonds für Unterstützung an Mitglieder im Alter und Notfällen des Lebens. Die Genossenschaft vollzieht betriebswirtschaftliche Beratungen, führt Buchhaltungen inklusive Abschlüsse und Steuern, berät in Schulden- und Krisensituationen. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern, sich mit andern Unternehmen zusammenschliessen oder sich daran beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit im Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral. Anteilscheine: Anteilscheine zu CHF 100.00. Pflichten: Beitrags- oder Leistungspflichten der Genossenschafter gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 07.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Bernauer, Karl, von Zürich, in Studen (BE), Präsident und Delegierter der Verwaltung, mit Einzelunterschrift; Bernauer, Sara, von Biel/Bienne, in Studen (BE), Vizepräsidentin der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bernauer, Renate, von Zürich, in Hergiswil (NW), Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 435 vom 16.03.2018 / CHE-256.020.197 / 04125527

PA-Finanz AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-108.782.803, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 29.09.2016, Publ. 3079915). Statutenänderung: 13.03.2018. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Finanzierungsgeschäfte, Beteiligungen und Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner national wie auch international Filialen gründen und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Ausserdem kann sie Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern. Mitteilungen neu: Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre. Mit Erklärung vom 13.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Urs Senn Steuer- und Unternehmensberatung (CHE-107.633.951), in Aarau, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 436 vom 20.03.2018 / CHE-108.782.803 / 04130755

Portmany AG (Portmany SA) (Portmany Ltd.), in *Hergiswil (NW)*, CHE-236.401.509, Pilatusstrasse 22, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.03.2018. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Strategie- und Management-Beratung von Personen und Unternehmen aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbereichen, insbesondere auch den Bereichen von Gastronomie, Hotellerie, Beherbergung, Unterhaltungsbetrieben, Event und Tourismus. Sie vermittelt Geschäftsbeziehungen und ist in der Beratung, Organisation und Führung von Unternehmen und Projekten tätig. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte aller Art erwerben, halten und veräussern, registrieren und verwerten. Sie kann überdies Beteiligungen an Unternehmen aller Art erwerben, veräussern, halten, verwalten und finanzieren. Zweck der Gesellschaft ist auch die Durchführung, Realisierung und Finanzierung oder Mitfinanzierung von Transaktionen und Projekten, welche sich aus den Aktivitäten der Gesellschaft ergeben können. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen und finanzieren, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann ferner Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen, sofern dies der Förderung des Gesellschaftszweckes dient. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, belasten, halten, veräussern und verwalten sowie alle weiteren Rechtsgeschäfte tätigen, welche geeignet sind, zur Entwicklung der Gesellschaft beizutragen und in direkter oder indirekter Beziehung zum Gesellschaftszweck stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 16.03.2018 Aktiven von CHF 9'620'251.00 und Fremdkapital von CHF 4'855'923.35 der Plus Minus Management AG (CHE-103.499.323), in Hergiswil (NW), wofür 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Kehl, Daniel, von Bonstetten, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; OBT AG (CHE-384.364.751), in Zürich, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 437 vom 20.03.2018 / CHE-236.401.509 / 04130757

Plus Minus Management AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.499.323, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 15.02.2018, Publ. 4058201). Qualifizierte Tatbestände neu: Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 16.03.2018 Aktiven von CHF 9'620'251.00 und Fremdkapital von CHF 4'855'923.35 auf die Portmany AG (CHE-236.401.509), in Hergiswil (NW). Gegenleistung: 1'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 438 vom 20.03.2018 / CHE-103.499.323 / 04130759

WISEMENTRADE AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-107.981.694, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2016, Publ. 2891085). Domizil neu: Renggstrasse 19a, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 439 vom 20.03.2018 / CHE-107.981.694 / 04130761

Mediprax GmbH, in *Beckenried*, CHE-105.525.167, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2018, Publ. 4116707). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gabriel, Rolf, von Luzern und Ennetbürgen, in Beckenried, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 440 vom 20.03.2018 / CHE-105.525.167 / 04130763

Rolf Gabriel, Piemontesische Weine, in *Hergiswil (NW)*, CHE-461.663.692, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 255 vom 30.12.2010, Publ. 5968304). Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: Buochserstrasse 94, 6375 Beckenried. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gabriel, Rolf, von Luzern und Ennetbürgen, in Beckenried, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 441 vom 20.03.2018 / CHE-461.663.692 / 04130765

Titan Shipping AG (Titan Shipping SA) (Titan Shipping Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-476.077.988, Seestrasse 93, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Gebiet des Fracht- und Tankschifftransports. Die Gesellschaft kann Schiffe kaufen, verkaufen, vermieten, Befrachtungen vornehmen sowie alle im Zusammenhang mit der Schifffahrt stehenden Tätigkeiten erbringen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 12.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Meier, Remo, von Tägerig, in Kriens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Schrotz, Doris, von Liestal, in Schwyz, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 442 vom 20.03.2018 / CHE-476.077.988 / 04130767

Surf International AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-189.097.036, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 16.05.2014, Publ. 1505253). Zweigniederlassung neu: Nyon (CHE-464.544.664). Tagesregister-Nr. 443 vom 20.03.2018 / CHE-189.097.036 / 04130769

See-Destillerie Beckenried AG, in *Beckenried*, CHE-275.383.625, Buochserstrasse 52, 6375 Beckenried, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von gebrannten Wassern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, im Interesse des Konzerns Gesellschaftern und verbundenen Gesellschaften Darlehen und andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten von Gesellschaftern und verbundenen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zweck der Gesellschaft oder mit ihren einzelnen Gesellschaften stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 16.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Bircher, Paul Johann, von Sins, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 444 vom 20.03.2018 / CHE-275.383.625 / 04130771

Wohnwert GmbH, *bisher in Alpnach*, CHE-394.901.343, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 73 vom 15.04.2016, Publ. 2781303). Statutenänderung: 16.03.2018. Sitz neu: *Ennetmoos*. Domizil neu: Allweg 2, 6372 Ennetmoos. Tagesregister-Nr. 445 vom 21.03.2018 / CHE-394.901.343 / 04133871

arcfutur GmbH, *bisher in Alpnach*, CHE-113.546.409, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 73 vom 15.04.2016, Publ. 2781295). Statutenänderung: 16.03.2018. Sitz neu: *Ennetmoos*. Domizil neu: Allweg 2, 6372 Ennetmoos. Tagesregister-Nr. 446 vom 21.03.2018 / CHE-113.546.409 / 04133873

Georg Niederberger Haustechnik und Solar, *in Oberdorf (NW)*, CHE-335.928.200, Schwandenstrasse 22, 6382 Büren NW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Planung, Montage und Service an Haustechnik- und Solaranlagen sowie Gebäudeleitsystemen. Handel mit Haustechnik- und Solarprodukten. Dienstleistungen im Bereich Hauswartung und Gebäudeunterhalt. Systemintegration Smart Home. Eingetragene Personen: Niederberger, Georg, von Dallenwil, in Oberdorf (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 447 vom 21.03.2018 / CHE-335.928.200 / 04133875

Vastu Trading GmbH, *in Stans*, CHE-436.968.071, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2017, Publ. 3840419). Firma neu: **Vastu Trading GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 27.02.2018 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 448 vom 21.03.2018 / CHE-436.968.071 / 04133877

Kleomo GmbH, *in Hergiswil (NW)*, CHE-481.341.748, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 219 vom 10.11.2017, Publ. 3862057). Firma neu: **Kleomo GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 27.02.2018 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 449 vom 21.03.2018 / CHE-481.341.748 / 04133879

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Publikationsdatum SHAB: 28.3.2018

1. *Schuldner/in*: Dewald Bernd Ernst, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 19.2.1982, Gerbergasse 2, 4800 Zofingen
2. *Datum der Konkursöffnung*: 20.2.2018
3. *Datum der Einstellung*: 20.3.2018
4. *Frist für Kostenvorschuss*: 7.4.2018
5. *Kostenvorschuss*: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

6. *Bemerkungen*: Vormaliges Domizil: Wirzboden 3, 6370 Stans; Ehemals Inhaber der Einzelfirma «Restaurant Fischmatt, Dewald», Fischmattstrasse 15, 6374 Buochs

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Publikationsdatum SHAB : 28.3.2018

1. *Schuldner/in*: Rinaldi Amanzio Mario, ausgeschlagene Erbschaft, von Brusio GR, geboren am 17.07.1948, gestorben am 16.9.2017, whft. gew. Ledergasse 22, 6375 Beckenried
2. *Datum des Schlusses*: 20.3.2018

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Fassaden-Renovation und Anbau Gewächshaus beim Wohnhaus auf Parzelle 81, Dorfstrasse 36

Gesuchsteller: Beatrice Würsch, Dorfstrasse 36, Beckenried

Buochs

Bauobjekt: Neubau Carport auf Südwestseite MFH, Pilatusweg 7, Buochs, Parzelle 950

Gesuchsteller: Josef Barmettler, Pilatusweg 7, Buochs

Emmetten

Bauobjekt: Erstellen Mobilfunkanlage, Parzelle Nr. 111, Seelisbergstrasse 2 / Talstation, Emmetten

Gesuchsteller: Salt Mobile SA, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich

Ennetbürgen

Bauobjekt: Neuer Fassadenanstrich, Blumattstrasse 1 + 3, Parzellen 1097 + 1098

Gesuchsteller: Pia und Hans-Peter Weber mit Alice und Markus Truttmann, Blumattstrasse 1 / 3, Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Einbau Luft/Wasser-Wärmepumpe, Talstrasse 27, Ennetmoos, Parzelle 568

Gesuchsteller: Markus Odermatt-Alessandri, Talstrasse 27, Ennetmoos

Bauobjekt: Sanierung Mueterschwandenbergstrasse Ennetmoos - 2. Etappe,
Parzellen 92 Grosssitz, 102 Sacher, 99 Rütlistrasse 20, 96 Spicherli, 179 Hof, 97 Grubli
104 Unter Vorsäss, (alle ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Strassengenossenschaft Mueterschwandenbergstrasse,
Herr Anton Gander, Hinter Hostatt, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Ersatz Parkplätze (Blaue Zone) durch Velo- und Motorradparkierung,
Seestrasse/Rössliplatz, Parzelle 759

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Hergiswil, Seestrasse 54, Hergiswil NW

Stansstad

Bauobjekt: Projektänderung, Mettlenstrasse 15, Fürigen, Parzelle 1163

Gesuchsteller: Rolf Leeb und Jana Kaufmann, Mettlenstrasse 17, Fürigen

Bauobjekt: Sanierung Umgebung und Anbau Geräteraum, Widenrain 11, Obbürgen, Parzelle 1116

Gesuchsteller: Paul und Claudia Amstutz-Barmettler, Widenrain 11, Obbürgen

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 43 ff Planungs- und Baugesetz (PBG)

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2018 gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) und Art. 43 ff Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) beschlossen, eine Planungszone für die geplante Erweiterung der öffentlichen Zone im Gebiet Allmend, Parzelle 356, Allmendstrasse 27, Beckenried, zu erlassen.

- Planungsabsicht

Nach Art. 43 Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) dient die Planungszone der Richt- und der Nutzungsplanung. Die Planungszone soll Vorkehrungen verhindern, welche die Verwirklichung des Zwecks der Pläne und Vorschriften erschweren. Planungszonen sind für genau bezeichnete Gebiete zu erlassen. Der Gemeinderat stellt mit der Festlegung der Planungszone sicher, dass während der Teilrevision der Nutzungsplanung keine Baubewilligungen erteilt werden, welche den Bestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke ÖZ widersprechen.

Die Parzelle 356 liegt heute im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone) und ist weitgehend von der Zone für öffentliche Zwecke ÖZ umgeben. Die Parzelle 356 spielt für die Erweiterung der Zone für öffentliche Zwecke ÖZ im Gebiet Allmend/Sack eine zentrale Rolle.

- Rechtswirkung

Im Gebiet der Planungszone (Parzelle 356) gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke ÖZ gemäss Art. 67 des Baugesetzes (BauG, NG 611.01) und Art. 15 des Bau- und Zonenreglementes Beckenried (BZR).

In der Zone für öffentliche Zwecke ÖZ sind gemäss den provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften folgende Nutzungen zugelassen (inkl. Korrektur Parzellennummern):

- Schulbereich – für Schulanlagen Primar- und Oberstufe mit den zugehörigen Sportanlagen (Parzellen 855, 1249, 1362, 212 und Anteil Parzelle 113 als standortbezogene Reserve) sowie Stall Bürgerheim, Zivilschutz, Feuerwehr, Werkhof und Tennisplätze (ES II)
- Schulbereich/Entsorgung – für Schulanlage Unterstufe mit Tiefgarage und Abfallsammelstelle mit Tiefgarage und oberirdischen Parkplätzen sowie weitere erforderliche Räume usw. (Parzelle 357) (ES II Schulbereich, ES III Abfallsammelstelle)
- Entsorgung - für Abfallsammelstelle mit Tiefgarage, oberirdischen Parkplätzen und weitere erforderliche Räume usw. (Parzelle 356) (ES III)
- Altes Schützenhaus – Mehrzweckgebäude (Parzelle 346 und Anteil Parzelle 345 als standortbezogene Reserve) für öffentliche Nutzung (Gemeindeversammlung, Einquartierung Militär usw.), gesellschaftliche Anlässe usw. (ES III)

Gemäss Art. 7 des Bau- und Zonenreglementes Beckenried (BZR) legt der Gemeinderat die Grundmasse (Vollgeschosszahl, AZ max. Wohnen/Büros/Gewerbe, ÜZ, Gebäudelänge, Firsthöhe) fest. Diese Grundmasse werden für die Planungszone (Parzelle 356) wie folgt festgelegt:

- Vollgeschossanzahl: 3
- AZ max.: 0.90
- ÜZ: 0.55
- Gebäudelänge: 30.0 m
- Gebäudehöhe: 12.0 m
- Firsthöhe: 17.0 m
- Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Die Nutzung der Parzelle 356 im heutigen Ausmass mit den bisherigen Bauten ist während der Planungszone gewährleistet.

- Dauer der Planungszone

Die Planungszone wird für die Dauer von drei Jahren festgelegt und ist vorher aufzuheben, wenn ein abschliessender und rechtskräftiger Entscheid über das Umzonungsverfahren vorliegt. Falls notwendig, kann die Planungszone vom Gemeinderat um weitere zwei Jahre verlängert werden.

- Perimeter der Planungszone

Der Perimeter der Planungszone umfasst folgende Parzelle: 356, Allmendstrasse 27, Beckenried. Die betroffene Parzelle ist im Plan rot gekennzeichnet.

- Öffentliche Auflage

Der Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2018 bezüglich Erlass der Planungszone und der Plan vom 22. März 2018, welcher die Parzelle bezeichnet, liegen während 20 Tagen in der Gemeindeverwaltung Beckenried öffentlich auf und treten mit der öffentlichen Auflage in Kraft.

- Rechtsmittel

Gegen die Festlegung der vorliegenden Planungszone kann gemäss Art. 45 des Planungs- und Baugesetzes während der zwanzigtägigen Auflagefrist beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Beckenried, 22. März 2018

GEMEINDERAT BECKENRIED

Gemeinderat Beckenried. Stille Wahlen

Am Montag, 12. März 2018 ist die Eingabefrist für die Wahlvorschläge abgelaufen. Die Gesamtzahl der Vorgeschlagenen für die nachstehend aufgeführten Mandate überschreitet die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht. Demzufolge werden die Vorgeschlagenen im Sinne von Art. 68 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; NG 132.2) in Verbindung mit § 18 Ziff. 3 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV; NG 133.12) durch den administrativen Rat ohne Wahlgang als gewählt erklärt (stille Wahlen). Dies ist am 20. März 2018 durch den Gemeinderat erfolgt.

1. Gemeinderat Beckenried (sieben Mitglieder)

1.1 Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsdauer 2018 bis 2022:

- Käslin Bruno, 1967 Eidg. Dipl. Meisterlandwirt, Buochserstrasse 71	SVP	bisher
- Zumbühl Pascal, 1975 Geschäftsführer, Dorfstrasse 47	FDP	bisher
- Christen Urs, 1981 Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, Oberdorfstrasse 5	FDP	bisher
- Murer-Abächerli Margrit, 1966 Geschäftsfrau/Köchin, Nidertistrasse 11	CVP	bisher
- Amstad Rolf, 1957 Elektroinstallateur, Höfestrasse 7	CVP	bisher
- Scheuber Adrian, 1970 Betriebswirtschafter HF, Ridlistrassen 61	FDP	bisher
- Murer Philipp, 1976 Portfoliomanager, Rüteneustrasse 21	FDP	bisher

1.2 Gemeindepräsident für die Amtsdauer 2018 bis 2020:

Käslin Bruno, 1967
Eidg. Dipl. Meisterlandwirt, Buochserstrasse 71

SVP bisher

1.3 Gemeindevizepräsident für die Amtsdauer 2018 bis 2020:

Zumbühl Pascal, 1975
Geschäftsführer, Dorfstrasse 47

FDP bisher

Der Amtsantritt der gewählten Mitglieder erfolgt gemäss Art. 84 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG; NG 171.1) am 1. Juli 2018.

Der in der Abstimmungsanordnung vorgesehene Wahlgang am Sonntag, 29. April 2018 findet nicht statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung des Gemeinderates Beckenried kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV; NG 133.12) innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, eingereicht werden.

Beckenried, 22. März 2018

GEMEINDERAT BECKENRIED

Öffentliche Planaufgabe

Gestützt auf Art. 30 des kant. Fuss- und Wanderweggesetzes (kFWG; NG 614.1) liegt vom 28. März bis zum 17. April 2018 folgendes Ausführungsprojekt auf der Gemeindekanzlei Beckenried und bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden öffentlich auf:

Bauobjekt: Sanierung Wanderweg Bärenfalle - Musenalp auf Parzelle Nr. 616, Klewenalp

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Beckenried, Emmetterstrasse 3, Postfach 69, 6375 Beckenried

Allfällige Einwendungen sind während der Auflagefrist von 20 Tagen, schriftlich und begründet, im Doppel an den Gemeinderat Beckenried einzureichen.

Beckenried, 28. März 2018

GEMEINDEBAUAMT BECKENRIED

Wahlfeststellung Kommunalwahlen vom 29. April 2018

Am 12. März 2018 ist die Eingabefrist für die Wahlvorschläge der Teilerneuerungswahlen abgelaufen. Nachdem für den / die Gemeindepräsidenten / in und den / Gemeindevizepräsidenten/in keine weiteren Vorschläge erfolgten, sind

- Spiess-Amrhein Helene, 1959,
Sachbearbeiterin, Stadelgarten 2 FDP (bisher)

als Gemeindepräsidentin, und

- Zimmermann Werner, 1958,
eidg. dipl. Automechaniker, Am Schüpfergraben 16 CVP (bisher)

als Gemeindevizepräsident

im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziffer 3 des Regierungsratsbeschlusses über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12) bzw. Art. 68 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, NG 132.2) **auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.**

Vorbehalt gemäss § 19 Abs. 3 UAV (NG 133.12): Als Präsidentin beziehungsweise Präsident oder Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident kann nur gewählt erklärt werden, wer zugleich auch als Mitglied der Behörde gewählt ist; wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, muss die Wahl neu angeordnet werden.

Allfällige Abstimmungsbeschwerden gegen diese Feststellung können innert 3 Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Buochs, 26. März 2018

GEMEINDERAT BUOCHS

Gemeinderatswahlen 2018

Am 12. März 2018 ist die Eingabefrist für die Wahlvorschläge in den Gemeinderat Emmetten abgelaufen. Die Gesamtzahl der Vorgeschlagenen überschreitet die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht. Demzufolge werden die Vorgeschlagenen im Sinne von Art. 31 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 durch den administrativen Rat ohne Wahlgang als gewählt erklärt (stille Wahl).

1. Als Mitglieder des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2018 - 2022) sind gewählt:

Näpflin Andreas, 1953, Mechaniker, Gumprechtstrasse 6a	(bisher)	FDP
Krucker Daniel, 1985, Architekt MSC ETH, Hinterhostattstrasse 6	(bisher)	CVP
Müller Stefan P., 1978, kaufm. Angestellter, Rietliweg 5	(bisher)	SVP
Zimmermann Alice, 1961, Familienfrau / Köchin / Service-Angestellte, Butzen 1	(bisher)	CVP

2. Als Gemeindepräsident auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2018 – 2020) ist gewählt:

Mathis Anton 1968, Erwachsenenbildner MAS, Panoramaweg 15 (bisher) parteilos

3. Als Gemeindevizepräsident auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2018 – 2020) ist gewählt:

Krucker Daniel, 1985, Architekt MSC ETH, Hinterhostattstrasse 6 (bisher) CVP

Die auf Sonntag, 29. April 2018 angesetzte Urnenabstimmung für die Gemeinderatswahlen der Politischen Gemeinde Emmetten findet demnach nicht statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung des Gemeinderates Emmetten kann gemäss § 34 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Emmetten, 23. März 2018

GEMEINDERAT EMMETTEN

Schulratswahlen 2018

Am 12. März 2018 ist die Eingabefrist für die Wahlvorschläge in den Gemeinderat Emmetten abgelaufen. Bei folgenden Ämtern der Schulgemeinde Emmetten wurden nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind. Demzufolge erklärt der Schulrat gestützt auf § 18 Abs. 1 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 folgende Personen in stiller Wahl als gewählt:

1. Als Schulpräsident auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2018 – 2020) ist gewählt:

Huber Roman, 1975, dipl.Tiefbautechniker TS / HF NDS Betriebswirtschaft,
Ischenstrasse 3c FDP
(unter Vorbehalt der Wahl als Schulratsmitglied)

2. Als Schulvizepäsident auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2018 – 2020) ist gewählt:

Wittwer Ivo, 1965, Schulleiter, Steinenweg 10 (bisher) SVP

Für die Wahl des Schulrates findet am Sonntag, 29. April 2018 eine Urnenabstimmung statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung des Schulrates Emmetten kann gemäss § 34 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Folgende Wahlvorschläge als Mitglieder des Schulrates für die Amtsdauer 2018 – 2022 sind eingegangen:

Eberli-Hahn Karina, 1961, Treuhänderin, Gumprechtstrasse 23	(bisher)	SVP
Bourban-Hunziker Sabine, 1974, Bauingenieurin, Gumprechtstrasse 8b		CVP
Huber Roman, 1975, dipl.Tiefbautechniker TS / HF NDS Betriebswirtschaft, Ischenstrasse 3c	(neu)	FDP
Manara-Thüring Beatrix, 1965, med. Praxisassistentin, Hausfrau		parteilos

Emmetten, 23. März 2018

SCHULRAT EMMETTEN

Verlängerung einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 43 ff Planungs- und Baugesetz PBG

Nach Art. 43 PBG dient die Planungszone der Richt- und der Nutzungsplanung. Die Planungszone soll Vorkehrungen verhindern, welche die Verwirklichung des Zwecks der Pläne und Vorschriften erschweren. Planungszonen sind für genau bezeichnete Gebiete zu erlassen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Zonenplan der Gemeinde Emmetten eine zu grosse Kapazität unüberbauter Bauzone aufweist, hat die Baudirektion den Gemeinderat aufgefordert, eine entsprechende Reduktion im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vorzunehmen.

Planungsabsicht

Der Gemeinderat will mit der Festlegung einer Planungszone sicherstellen, dass im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Nutzung der entsprechenden Parzellen überdacht und eine Neuzuweisung diskutiert werden kann. Deshalb weist er verschiedene Parzellen der Planungszone zu. Es sind insbesondere Flächen, die seit vielen Jahren nicht beplant wurden und somit dazu beitragen, dass keine Neueinzonungen an geeigneter Stelle realisiert werden können. Auch liegen etliche Parzellen in der Gefahrenstufe hohe und mittlere Gefährdung gemäss Gefahrenkarte bzw. sind der Gefahrenzone 1 und 2 (Verbotszone bzw. Gebotszone) gemäss Zonenplan zugewiesen. Eine umfassende Neubeurteilung der Eignung als Bauzone ist für diese betroffenen Parzellen wie auch für Parzellen in ungünstiger Lage (Besonnung, Erschliessung) angezeigt. Bei der Überprüfung der von der Planungszone betroffenen Bauzonen wird den Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes Rechnung getragen.

Da seit Erlass der Planungszone mit Beschluss vom 23. März 2015 und Publikation am 7. April 2015 im Amtsblatt Kanton Nidwalden, noch nicht der erforderliche Planungsstand erreicht werden konnte, ist eine Verlängerung erforderlich.

Rechtswirkung

Im Gebiet der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone grundsätzlich keine Baubewilligungen erteilt. Für Planungs- und Projektierungskosten, die während der Zeit der Planungszone anfallen, übernimmt die Gemeinde Emmetten keine Haftung.

Dauer der Planungszone

Die Planungszone wird für die Dauer von drei Jahren festgelegt und kann, falls notwendig, vom Gemeinderat um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Perimeter der Planungszone

Der Perimeter der Planungszone umfasst folgende Parzellenn bzw. Teile davon gemäss beiliegenden Plänen:

- Parzellen Nr. 10 (teilweise, tw)
- Parzellen Nr. 73 (tw)
- Parzellen Nr. 85
- Parzellen Nr. 104 (tw)
- Parzellen Nr. 106 (tw)
- Parzellen Nr. 112 (tw)
- Parzellen Nr. 148 (tw)
- Parzellen Nr. 197
- Parzellen Nr. 200 (tw)
- Parzellen Nr. 203 (tw)
- Parzellen Nr. 261 (tw)
- Parzellen Nr. 485
- Parzellen Nr. 540
- Parzellen Nr. 548
- Parzellen Nr. 549
- Parzellen Nr. 566
- Parzellen Nr. 579
- Parzellen Nr. 604
- Parzellen Nr. 632
- Parzellen Nr. 668
- Parzellen Nr. 709
- Parzellen Nr. 761
- Parzellen Nr. 773
- Parzellen Nr. 808 (tw)
- Parzellen Nr. 878
- Parzellen Nr. 879
- Parzellen Nr. 880
- Parzellen Nr. 883
- Parzellen Nr. 884
- Parzellen Nr. 981
- Parzellen Nr. 1007 (tw)
- Parzellen Nr. 1016
- Parzellen Nr. 1017
- Parzellen Nr. 1034

Öffentliche Auflage

Der Beschluss des Gemeinderates bezüglich Verlängerung der Planungszone (Erlassen am 23. März 2015 und publiziert am 7. April 2015) und die Pläne vom 12. März 2015, die die Parzellenn bezeichnen, liegen während 20 Tagen in der Gemeindeverwaltung Emmetten öffentlich auf und treten mit der öffentlichen Auflage in Kraft.

Rechtsmittel

Gegen die Verlängerung der vorliegenden, am 23. März 2015 erlassenen Planungszone um zwei Jahre kann gemäss Art. 45 Planungs- und Baugesetz während der zwanzigtägigen Auflagefrist beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach, 1246, 6371 Stans schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Emmetten, 20. März 2018

GEMEINDERAT EMMETTEN

Ordentliche Frühjahrs-Kirchgemeindeversammlung 2017

Sonntag, 6. Mai 2018, 19.30 Uhr im Chiläträff, Mehrzweckanlage St. Jakob

Traktandenliste

Kirchgemeindeversammlung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Jahresbericht des Kirchenrates und Pfarreiforums
3. Finanzwesen: Vorlage der Jahresrechnung 2017 sowie Bericht der Finanzkommission
4. Wahlen
 - von 3 Mitgliedern in den Kirchenrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
 - des Kirchgemeindepäsidenten auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - des Kirchgemeindevizepräsidenten auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - von 3 Mitgliedern in die Finanzkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
 - von 2 Mitgliedern in den Grossen Kirchenrat der Landeskirche auf 4 Jahre

Pfarreiabend

- I Mutationen im Pfarreiforum
- II «Gemeinschaftsgarten»; Diakoniprojekt der Pfarrei Ennetmoos
- III Impressionen «10 Jahre Markus in unserer Pfarrei»

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen an der Versammlung teilzunehmen.

Ennetmoos, im April 2018

KIRCHENRAT ENNETMOOS

Kehrsiten

Kapellgemeinde

Ordentliche Frühjahrs-Kapellgemeindeversammlung

Samstag, 21. April 2018, 19.00 Uhr, Sitzungszimmer Mehrzweckgebäude

Traktanden

1. Wahl eines Stimmenzählers
2. Jahresbericht der Präsidentin
3. Rechnungsablage 2017 und Revisorenbericht
4. Wahlen
 - 4.1 1 Ratsmitglied für 4 Jahre zur Wiederwahl
 - 4.2 Präsidentin für 2 Jahre
 - 4.3 Kapellvögtin für 2 Jahre
 - 4.4 1 Mitglied als Vertretung in der Landeskirche für 4 Jahre
 - 4.5 2 Mitglieder der Finanzkommission für 4 Jahre

Informationen aus dem Kapellrat

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

KAPELLRAT KEHR SITEN

Weitere Einzelheiten und Begründungen zu den Geschäften werden an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Das Protokoll und detaillierte Angaben zur Rechnung können bei der Kapellvögtin bezogen werden: Monika Rebhan Blättler, Mattli 8, 6365 Kehrsiten, Telefon 078 648 08 95 (Bitte um Voranmeldung)

Stans

Politische Gemeinde

Rechtsgültigkeit Erlasse

Der Gemeinderat von Stans stellt in Anwendung von Art. 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 fest:

1. Tarifordnung vom 27. November 2017 zum Reglement über die Musikschule Stans (Musikschultarifordnung)

Innerhalb der gesetzlichen Referendumsfrist bis zum 5. Februar 2018 wurde kein Begehren auf Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung oder auf Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt. Der Regierungsrat hat die Musikschultarifordnung mit Beschluss vom 6. März 2018 genehmigt.

2. Inkrafttreten

Die Tarifordnung vom 27. November 2017 zum Reglement über die Musikschule Stans (Musikschultarifordnung) tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Stans, 28. März 2018

GEMEINDERAT STANS

23. Stanser Musiktage (SMT) vom 10. bis 15. April 2018. Sperrung des Dorfplatzes / des Dorfkerns für den motorisierten Verkehr

Von Dienstag, 10. April 2018, bis Sonntag, 15. April 2018 (Konzert Niederrickenbach), finden die 23. Stanser Musiktage statt.

Infolge der Aufbauarbeiten stehen bereits ab Donnerstagabend, 5. April 2018, diverse Parkplätze im Dorfzentrum nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Vor der Kirchentreppe wird zusätzlich ein Parkplatzprovisorium eingerichtet. Wir bitten Sie, auf das Parkhaus beim Bahnhof oder die übrigen öffentlichen Parkplätze auszuweichen. Der Durchgang für Personen zu Fuss und für VelofahrerInnen sowie die Zufahrt zur Tiefgarage Steinmättli sind gewährleistet.

An den Festivaltagen von Dienstag bis Freitag sind die Zufahrten zum Dorfplatz ab Stansstaderstrasse und Rathausplatz jeweils ab 19.00 Uhr bis Veranstaltungsende gesperrt. Am Festivaltag vom Samstag erfolgt diese Sperrung bereits ab 16.30 Uhr bis Veranstaltungsende. Auf der Tellenmattstrasse wird analog dem Stanser Markt jeweils ab 19.00 Uhr (Dienstag bis Freitag) beziehungsweise ab 16.30 Uhr (Samstag) Gegenverkehr signalisiert.

Der Gemeinderat Stans dankt allen betroffenen Personen für das Verständnis.

GEMEINDERAT STANS



Information über Nachtlärm

Während einer 4-wöchigen Totalsperre werden zahlreiche Bauvorhaben am Streckennetz der Zentralbahn zwischen Hergiswil und Giswil realisiert. Die Bauarbeiten wurden so geplant, dass sie grösstenteils zwischen 05:00 und 23:00 Uhr stattfinden. Es ist dabei aber unumgänglich, dass einzelne Arbeiten auch während der Nacht durchgeführt werden. Insbesondere in folgenden Nächten ist mit Nachtlärm zu rechnen:

Diverse Bauarbeiten zwischen Hergiswil und Giswil

Nacht Mo/Di 02./03. April 2018: Ausserbetriebnahme-Arbeiten
Nächte Di 03. April bis So 29. April 2018: vereinzelt Nachtarbeiten
Nacht So/Mo 29./30. April 2018: Wiederinbetriebnahme-Arbeiten

Sollte sich der Baufortschritt unerwartet verzögern, z.B. infolge anhaltend schlechter Witterung, so ist mit vermehrt Nachtarbeiten zu rechnen.

Lärmemissionen sind auf dem gesamten Abschnitt zwischen Hergiswil und Giswil möglich. Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt in folgenden Gebieten:

- Loppertunnel Hergiswil – Alpnachstad (insbesondere Portalbereich Hergiswil)
- Bahnhof Alpnachstad
- Wichelsee
- Sachseln Seehof bis Sachseln Bahnhof

Parallel zu den Arbeiten der Zentralbahn finden auch Arbeiten von Dritten statt.

Wir bedauern sehr, Sie in Ihrer Nachtruhe zu stören und werden alles daransetzen, die Lärmimmissionen so gering wie möglich zu halten. Wir bitten Sie um Verständnis.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zum Bauablauf unter Telefon 058 668 80 00.
Alle aktuellen Baustellen der Zentralbahn finden Sie unter www.zentralbahn.ch/projekte

LANDESKIRCHEN

Evangelische-Reformierte Kirche Nidwalden

Gemeindekreisversammlung Hergiswil

Sonntag, 15. April, 10 Uhr im Pavillon bei der reformierten Kirche Hergiswil.

Traktanden: Jahresbericht der Kirchenpflege; Beratung über die Auflösung bzw. Umgestaltung des Urnenfriedhofs bei der Kirche 2038 nach Ablauf der Ruhezeiten, Beratung über eine Grabstelle für Waldbestattungen an einem neuen Weg unter den Bäumen auf dem Kirchenareal; Antrag der Kirchenpflege, Frau Diana Hartz in die Kirchenpflege zu wählen; Antrag der Kirchenpflege, Frau Diana Hartz als Vertreterin der Kirchenpflege für eine Wahl in den Kirchenrat zu nominieren; Wahlempfehlung betr. der Wiederwahl von Pfr. Ulrich Winkler an der Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr 2018; Information über das Angebot von Gottesdiensten mit der Möglichkeit, sich zur Unterstützung von Heilung oder zur Segnung Hände auflegen zu lassen - ab August 2018.

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder mirjam.wuersch@kath-nw.ch,
Details unter www.kath-nw.ch

Seelsorge rund um die Uhr

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW
041 610 48 48

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 29. März

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Fr, 30. März (Karfreitag)

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

So, 1. April (Ostern)

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Mo, 2. April (Ostermontag)

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72